Satzung des Vereins „Musikerinitiative Kreischgau“

§1 Name, Sitz Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet **Musikerinitiative KreischGau.** Der Verein wurde am **05.03.2018** gegründet. Nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim soll der Name **Musikerinitiative KreischGau e.V.** lauten, in der Satzung „der Verein“ genannt.

(2) Der Sitz des Vereins ist in 69242 Mühlhausen, er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Geschäfts-, Finanz- und andere Ordnungen und Richtlinien werden durch die Vorstandschaft geregelt und mit den entsprechenden Beschlüssen festgehalten.

§2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, und Kultur, insbesondere der Musik- von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Durchführung, Beteiligung und Planung von musikalischen Veranstaltungen/Projekten für Kinder, Jugendliche und Erwachsenen

2. Förderung des Kontaktes unter Musikern (Kinder, Jugendliche und Erwachsene)

3. Die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die dem ideellen und materiellen Bedarf für den geförderten Zweck dienen.

4. Die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Kunst und Kultur im Sinne des § 58 Nr. 1 AO insbesondere von Projekten sowie die Zusammenarbeit von Einrichtungen und Vereinen, die dem Vereinszweck entsprechen.

5. Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den zuständigen Behörden im musikalischen und kulturellen Bereich

6. gemeinsame Maßnahmen im musikalischen und kulturellen Bereich

7. Der Verein ist und seine Arbeit, sind parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

1. Aktive Mitglieder

2. Fördernde Mitglieder

(2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(3) Fördernde Mitglieder können außer natürlichen Personen auch Unternehmen, Körperschaften oder Behörden unter Nennung eines Vertreters werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Bereitschaft, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(4) Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet abschießend der Vorstand (gem. §8). Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen. Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung (gem. §7). Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, sich an der praktischen Arbeit des Vereins den Erfordernissen entsprechend zu beteiligen.

(5) Die Beantragung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Mit dem Antrag und der ersten Beitragszahlung erkennt jedes Mitglied der Satzung des Vereins an. Bei beschränkten Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich gelichzeitig zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Forderungen des Vereins.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss eines Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein. Nach dieser Frist ist der Beitrag für ein weiteres Jahr zu entrichten. Kündigungsschreiben, die verspätet beim Vorstand eingehen, werden erst zum Ende des folgenden Geschäftsjahres wirksam. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

(7) Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

1. Wenn das Mitglied mit einer Bezahlung der Beiträge oder sonstigen Forderungen mehr als drei Monate im Verzug ist

2. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen

3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unehrenhafter Handlung.

(8) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ämter des vom Gesamtvorstand ausgeschlossenen Mitglieds. Die mitgliedschaftlichen Pflichten und die Haftung des Mitglieds für evtl. dem Verein zugefügten Schäden bleiben davon unberührt.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

(10) Das Eigentum des Vereins, das sich im Besitz des Mitglieds, befindet, sowie Sachen, an denen dem Verein ein Recht zum Besitz zusteht, sind ohne schuldhaftes Zögern an den Verein herauszugeben.

§4 Mitgliedsbeiträge, andere Einkünfte und Ausgaben

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
1. Mitgliedsbeiträge
2. Einnahmen aus Veranstaltungen
3. Zweckgebundenen Spenden
4. Sonstigen Einnahmen

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Finanzordnung festgehalten. Eine Staffelung des Mitgliedsbeitrages nach sozialen Gesichtspunkten ist zulässig. Der Gesamtvorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren. Der Beitrag ist zum Beginn jedes Geschäftsjahres zu entrichten.

(3) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
1. Verwaltungsausgaben
2. Aufwendungen im Sinne §2 (Vereinszwecke)
3. Aufwendungen für Beiträge bei übergeordneten Verbänden

(4) Für über diesen Rahmen hinausgehende Aufwendungen und Anschaffungen ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes notwendig. Alle anfallenden Maßnahmen sind in der Finanzordnung festzuhalten.

§5 Verbindlichkeiten

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:
a. Mitgliederversammlung
b. Gesamtvorstand

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zugelassene Teilnehmer einer Mitgliederversammlung sind der Vereinsvorstand, die Mitglieder nach §3 Abs. 1 der Satzung und vom Vorstand eingeladene Gäste.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre einberufen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstands
b) Rechenschaftsberichte des Finanzvorstandes (gem. §8) und Berichte des Kassenprüfers
c) Entlastung des Gesamtvorstandes
d) Wahl und Abwahl des Gesamtvorstandes gemäß (gem. §8)
e) Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstands
f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
h) Beratung über die geplante Verwendung von Mitteln

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand als Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit oder auf gegründeten, schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet.

(4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche, vor dem Versammlungstermin. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail an die dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse. Anträge an die Mitglieder versammlung sind schriftlich durch Vorstandsmitglieder oder durch aktive Mitglieder zu stellen und müssen zehn Tage vor der Versammlung beim Gesamtvorstand eigegangen sein. Das Stellen von Anträgen per E-Mail ist zulässig.

(5) Über nicht vorliegende Anträge kann entschieden werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(8) Alle volljährigen aktiven Mitglieder haben einfaches aktives und passives Wahl- und Stimmrecht. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines aktiven Mitglieds durch, eine anderes aktives Mitglied ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein aktives Mitglied höchstens zwei andere aktive Mitglieder vertreten.

(9) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht Gesetzt und Satzung anders bestimmen, mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen gefasst (einfache Stimmenmehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit werden die Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Gründungsmitglieder in einem 2.ten Wahlgang doppelt gewertet. Bei einer erneuten Stimmengleichheit entscheidet das Los. Erfolgen Abstimmungen geheim erhalten die Gründungsmitglieder andersfarbige Stimmzettel als die restlichen anwesenden Mitglieder.

(10) Dem Antrag eines aktiven Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

(11) Die Mitgliederversammlung kann einen Kassenprüfer bestimmen. Er hat die Aufgabe, das zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Dazu stellt der Finanzvorstand alle die Finanzen betreffenden Unterlagen des Vereins den Kassenprüfern zur Verfügung. Der Kassenprüfer darf keine Vorstandsmitglied sein.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(13) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

§8 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 a) Erster Vorsitzender
 b) Zweiter Vorsitzender
 c) Finanzvorstand

(2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
 a) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch einen neuen Vorstand.
 b) Für Wahlen der Personen im Gesamtvorstand gilt folgendes: hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen aus sich vereinigt.
 c) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Als Vorstandsmitgliede sind aktive Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

(3) Der Erst und der Zweite Vorstandsvorsitzende sowie der Finanzvorstand bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Der zweite Vorsitzende oder der Finanzvorstand vertreten den Verein nur dann nach außen, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist.

(4) Der Gesamtvorstand führt die Geschäft ehrenamtlich

(5) Der Gesamtvorstand versammelt sich jährlich mindestens einmal auf Einladung des ersten Vorsitzenden. Ansonsten ist durch schriftlichen Antrag der Mehrheit des Gesamtvorstands durch den Vorsitzenden die Sitzung des Gesamtvorstands innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen ist und wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind.

(6) Für die Versammlungsleitung ist §7 Absatz 7 entsprechend anwendbar. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die in der Sitzung des Gesamtvorstands gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(7) Beschlüsse des Gesamtvorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(8) Der Finanzvorstand verwaltet die Finanzen des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Annahme von Zahlungen für den Verein, das Quittieren von Zahlungen sowie Leistungen von Zahlungen werden in der Finanzordnung geregelt, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

(9) Zuständigkeiten des Gesamtvorstand:

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eine Jahresberichtes
b) Erstellung von Konzepten und Planung von Aktivitäten die dem Vereinszweck dienen
c) Aufstellung der Finanzordnung mit
 c.i) Vorschlag zur Höhe der Mitgliedsbeiträge
 c.ii) Verwendung von Mitteln

d) Prüfung und Entscheidung über einen Ausschluss aus dem Verein

e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

f) Einberufung der Mitgliederversammlung

g) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder

(10) Der Gesamtvorstand haftet nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.

(11) Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§9 Satzungsänderungen

(1) Über Anträge zur Satzungsänderung wird nach ihrer Diskussion im Gesamtvorstand und danach in der Mitgliederversammlung abgestimmt. Ein Änderungsantrag ist angenommen, wenn 2/3 der abstimmenden Mitglieder, mindestens aber 1/20 der aktiven Mitglieder insgesamt, dem Antrag zustimmen. Vorliegende Anträge auf Änderung der Satzung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkte aufgeführt werden.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§10 Ausschüsse und besondere Vertreter

(1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

(2) Für die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben des Vereins kann der Gesamtvorstand besondere Vertreter bestellen. Die Rechte und Pflichten des besonderen Vertreters sind vom Gesamtvorstand in der Geschäftsordnung schriftlich festzulegen.

§11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt in folgenden Fällen:
 a) beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke innerhalb von 3 Monaten
 b) Wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung eine Mehrheit von mindestens ¾ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt.

(2) Im Falle der Vereinsauflösung sind der Erste und Zweite Vorsitzende sowie der Finanzvorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Deutsche Kinderkrebsstiftung Waldpiraten – Camp

www.kinderkrebsstiftung.de www.waldpiraten.de

Promenadenweg I; 69117 Heidelberg

Tel. 06221 – 18 04 66 Telefax: 06221 – 18 04 67

Spendenkonto IBAN DE36 3708 0040 0055 5666 22 BIC DRES DEFF 370

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

1. Speicherung
2. Bearbeitung
3. Verarbeitung
4. Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche

(5) Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(6) Im Zusammenhang mit seinen Vereinsaktivitäten, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos auf seiner Homepage (soweit vorhanden) und kann Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print-und Telemedien sowie elektronische Medien geben. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein.

§13 Intkraftsetzung

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 05.03.2018 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1._____ 2._____

3._____ 4._____

5._____ 6._____

7._____ 8._____

9._____ 10._____